

7.7

3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) in der Stadt Langen vom 12.03.1975

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), und der §§ 60 b, 64 – 71 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (GVBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. I S. 2586), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 29.10.2009 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 12.03.1975, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2001, beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an den Märkten ist eine Zulassung erforderlich, die auf Antrag vom Magistrat erteilt wird. In dem Antrag ist der Marktgegenstand, für den Wochenmarkt das Warensortiment, anzugeben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 30.10.2009

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am _____._____.2009 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.